

Darf der Priester wirklich nie etwas aus der Beicht offenbaren?

Von Dr. Georg Spari O. S. B. Novizenmeister und Bibliothekar in St. Lambrecht, Obersteiermark.

Zur leichteren Beantwortung der aufgeworfenen Frage können wir folgenden Casus singieren.

Prudentius Klug, Pfarrer in Weißstetten, hört die Beicht einer Ehefrau. Unter anderm bringt sie auch Klagen wider ihren Ehemann vor und sagt: Hochwürden, Sie wissen ohnehin, wie schwer ich mich mit meinem Ehemanne thue; er ist ein Flucher und Trinker, er kommt selten zur Kirche, er ist nicht zur Beicht zu bewegen, er nimmt es auch mit der ehelichen Treue nicht genau. Ich möchte Sie ersuchen, dass Sie einmal mit meinem Mann ein ernstes Wort reden, vielleicht nimmt er's in Gute auf.

Unser guter Prudentius verspricht der Frau, ihren Wunsch erfüllen zu wollen und nimmt bald Gelegenheit ihren Ehemann aufzusuchen und auf's Korn zu nehmen. Er fällt mit der Thür in's Haus, und da er sich erinnert, einmal gelesen zu haben, dass der Herr zu den Aposteln nicht gesagt habe: „Ihr seid der Zucker der Erde“, sondern: „Das Salz der Erde“, fängt er an, dem Ehemann — Weinhold ist sein Name — eine gesalzene Christenlehre und Standesunterweisung zu halten. Schliesslich wirft er ihm auch seine eheliche Untreue an den Hals. Weinhold geräth besonders über den letzten Vorwurf nicht wenig in Zorn, beherrscht sich aber so gut er kann, lässt das priesterliche Unwetter über sich ergehen und wirft nur einigemale hin: „Da hat mich gewiss wieder meine Frau bei der Beicht schwarz gemacht“. Hinterher macht er seinem Aerger Luft durch weidliches Geschimpfe über Beicht und Pf. wirtschaft, sagt auch seinem Weibe Dinge, die mit Zärtlichkeit nichts zu thun haben, und möchte diese ihr handgreiflich beibringen. Prudentius, nicht ahnend, dass er Del ins Feuer gegossen, geht in gehobener Stimmung, im Bewusstsein treuerfüllster Pflicht nach Hause. Der Triumph über diese seelsorgliche That hält aber nicht lange an. Auf der nahe bevorstehenden Pastoral-Conferenz wird das Beichtsigill zur Behandlung kommen, und Prudentius sieht sich bemühtigt über diesen Gegenstand die Autoren zu befragen. Da steigen ihm zum erstenmale Bedenken auf, ob er in der in Frage stehenden Correctionsangelegenheit nicht doch zu weit nach rechts gegangen sei. Er erholt sich über diesen Fall discrete — Discretion ist sonst, wie wir bemerken konnten, seine starke Seite nicht — Rath bei zwei Confratres. Der eine ist geneigt, unsern Prudentius eines Siegelbruches zu beschuldigen, worüber Prudentius nicht wenig erschrickt. Der andere findet in seiner Handlungsweise nichts verfängliches, ja er ist geneigt, sie zu billigen und zu beloben. Wir überlassen nun den Pfarrer seinen gemischten Gefühlen, und

uns interessiert vor allem die Frage, was etwa Prudentius aus den Autoren über seinen Fall herausgelesen hat. Die erste Frage, die sich hier aufdrängt, ist die Frage nach dem Gegenstande der Materie des Beichtsiegels. Zweitens muss der Frage näher getreten werden, ob man eine im Beichtstuhl erhaltene denuntiatio zur Correction eines Dritten benützen könne oder solle? Daraus wird sich drittens die Kritik über das Verhalten des Prudentius von selbst ergeben.

I.

Die Theologen sind nicht einig über die Frage, woher die Verpflichtung des Beichtsiegels stamme. Jedenfalls bildet es nicht eine species des secretum naturale, sondern bildet für sich eine eigene species, die man kurzweg secretum sacramentale nennt. Denn das secretum naturale kann nach Umständen, wenngleich nur in seltenen Fällen, gebrochen werden, das Beichtsiegel darf niemals verlegt werden. Ebenso sicher ist, dass die obligatio sigilli sacramentalis nicht allein aus der Anordnung der Kirche abgeleitet werden kann, denn von den Gesetzen der Kirche ist eine Dispens möglich. Hier kann aber auch der Papst nicht dispensierend eingreifen. Während daher einige Theologen zu einem positiven, speciellen Auftrage des Herrn die Zuflucht nehmten, begnügen sich andere, die Verpflichtung des Beichtsiegels als divino-naturalis hinzustellen. Sie ergibt sich ganz von selbst aus der göttlichen Institution des Bußsacramentes. Die Institution der Beicht vorausgesetzt, musste Christus auch das Beichtsiegel wollen, ob er nun diesen seinen Willen klar ausgesprochen hat oder nicht. Er musste alle Hindernisse entfernen, um der Beicht alles Odiose und Gravierende zu bemechten, damit die Menschen keine gütige Ausrede und Entschuldigung hätten, von diesem nothwendigen Heilsmittel ausgiebigen Gebrauch zu machen. Diese Wirkung konnte das Beichtsiegel nur herbeiführen, wenn die Verpflichtung zum Siegel eine absolute, ausnahmlose ist. Waren auch nur wenige Fälle vom Beichtsiegel ausgenommen, so wäre die Beicht wieder odios; die Pönitenten müssten immer fürchten, dass die Beichtväter diese Fälle ungebührlich ausdehnten oder ihre Sündenfälle in die Ausnahmefälle einbezögen. Darum nennt auch der heilige Thomas (Summ. Suppl. Quaest. XI., Art. I. und II.) das sigillum sehr schön ein annexum sacramentali confessioni, ja es sei de necessitate sacramenti, was die Ausleger dahin deuten, es sei nicht nothwendig zum Zustandekommen des Sacramentes (es kann ja jemand, wie es zu Zeiten üblich war, laut und öffentlich beichten, ohne dass dadurch das Wesen des Sacramentes berührt würde), aber es sei nothwendig zum Fortbestande dieses Sacramentes. (Siehe auch diese Zeitschrift 1878, S. 24 ff.) Die Verlegung des Beichtsiegels bedroht die Kirche mit den schwersten Strafen. Im Canon: „Omnis utriusque sexus“ vom Papst Innocenz III.

lesen wir: Qui peccatum in poenitentiali judicio sibi detectum praesumpserit revelare, non solum sacerdotali officio deponendum decernimus, verum etiam ad agendam perpetuam poenitentiam in arctum monasterium detrudendum. Gravius enim peccat sacerdos, qui peccatum revelat, quam homo, qui committit. Diese Strafbestimmungen sind nur ferenda sententiae und zieht sich der Delinquent keine Censur oder Irregularität ipso facto zu, wenn nicht particularrechtlich das Eintreten einer Censur ipso facto verfügt wird, wie auch die Sünde selbst in keiner Weise — particularrechtliche Verfügungen ausgenommen — reserviert ist. Die furchtbaren angedrohten Strafen scheinen unseres Wissens nie recht praktisch geworden zu sein, wie wir auch heute von einer Anwendung derselben nichts hören. Es scheint die Sünde des offenen, mit Alergernis und Aufsehen verbundenen Siegelbruches selten vorzukommen (wenn auch sonst unauffällige Verstöße genug vorkommen mögen). Wiewohl die Ruchlosigkeit eines verkommenen Priesterherzens unergründlich ist, so haben doch selbst glaubenslose und schlechte Priester große Scheu, die zarten Geheimnisse des Bußsacramentes preiszugeben. Wir stehen hier vor einer auffallenden, räthselhaften Erscheinung und sind genöthigt, hier ein großes Wunder der göttlichen Vorsehung zu erkennen und anzustauen. Dem Teufel, der einen großen Zorn auf das Bußsacrament hat und dagegen auf alle Weise Sturm läuft, ist es nicht gelungen, das Vollwerk des Geheimnisses, womit dieses Sacrament umgeben ist, zu erobern. Was die Größe der Sünde anbelangt, so lässt sie dem Gegenstande nach eine parvitas materiae nicht zu: tamen, sagt Suarez, potest quis excusari a culpa gravi imo et ab omni ob indeliberationem aut inadvertitiam. (tom. XVII. de Poen. disp. 23.)

Doch wir schweifen zu sehr von unserem Gegenstande ab. Unsere Aufgabe ist es, über das Object oder die Materia sigilli einiges anzumerken. Was gehört alles zum sigillum? Welche Mittheilungen des Böneniten fallen unter den Begriff des Siegels? Wiewohl der in Rede stehende Gegenstand ungemein heifler, zarter, delicater Natur ist, ein wahres „Noli me tangere“ bildet, so sind doch auch hier Uebertreibungen fernzuhalten. Der Satz: „Alles, was der Bönenit in der Beicht offenbart, fällt unter das Sigill“, ist praktisch sehr brauchbar, wissenschaftlich aber nicht haltbar. Besser sollte der Satz lauten: „Alles, was der Bönenit in der Beicht entdeckt, ist mit Stillschweigen zu bedecken.“ Nicht alle Mittheilungen des Böneniten, welche er in der Beicht, besser gelegentlich der Beicht macht (occasione confessionis), begründen die Pflicht zum Siegel. Um nicht zu weitläufig zu werden, stellen wir die Frage so: Was gehört bestimmt nicht zur Materie des Beichtsiegels? Wir sagen: bestimmt — denn einem Probabilismus hier zu folgen ist unzuständig. Damit eine Mittheilung unter das Siegel falle, sind zwei Erfordernisse nothwendig: Erstens muss sie geschehen in ordine ad

confessionem vel absolutionem, und zweitens muss für den Böni-
tenten aus der Offenbarung irgend ein wenn noch so geringes gra-
vamen entstehen. Fehlen diese Bedingungen oder fehlt auch nur eine
davon, so ist die Mittheilung des Geoffenbarten nach Umständen
schwer sündhaft, eine große Indiscretion — aber kein Siegelbruch.
So sagt der heilige Thomas Suppl. qu. 11. Art. 2.: Sigillum
confessionis est aliquid annexum sacramentali confessioni: sed
ea, quae annexa sunt alicui sacramento, non se extendunt ultra
sacramentum illud. Ergo sigillum confessionis non se extendit,
nisi ad ea, de quibus est sacramentalis confessio. Suarez sagt
l. c.: Cetera autem omnia, quae in confessione concomitanter
dicuntur, proprie non continentur sub sigillo, si nullo modo
inserviant accusationi peccatorum.

Diese Sätze müssen wohl richtig aufgefasst werden, sonst würden
sie, missverstanden, zu den grössten Unzukünftlichkeiten führen. Denn
die Bönitenten pflegen vieles vorzubringen, was an sich zur Beicht nicht
gehört, aber nach ihrer Meinung anzugeben ist, alle diese Mittheilungen
fallen selbstverständlich unter das Siegel. Nur wenn es moralisch fest-
steht, dass eine Mittheilung in gar keinem Zusammenhange, in gar
keiner, sei es wirklichen oder eingebildeten Beziehung zum Beicht-
inhalt steht, fällt sie nicht unter das Siegel. Der Grund der zweiten
Ausnahme liegt auf der Hand. Denn das Siegel ist zu Gunsten
des Bönitenten eingesetzt, damit er durch kein noch so geringes gra-
vamen von diesem Sacramente zurückgehalten werde. Cessante causa
cessat et lex. Ist absolut kein gravamen in einer Offenbarung des
Mitgetheilten gelegen, so ist von einem Siegelbruch keine Rede.
Beispiele werden das Gesagte klar machen. Die Beichtkinder machen
dem Beichtvater öfters gute oder indifferente Mittheilungen. Wenn
das Beichtkind sagt: „Hochwürden, der Kranke, den Sie versehen
haben, ist bei der Nacht gestorben“, so ist klar, dass diese Nachricht
mit dem Sigill nichts zu thun hat. Wenn mir jemand in der Beicht
sagt: „Hochwürden, der Anton ist schwer frank, besuchen Sie ihn
doch!“ so ist klar, dass ich eine solche Nachricht mit Stillschweigen
nicht übergehen darf. Titus berichtet: „Ich bin heute auf dem Eise
ausgeglitten und niedergefallen, und da habe ich einen Fluch aus-
gestoßen.“ Wer sieht hier nicht, dass der Umstand des Niederfallens,
obwohl in fernerer Beziehung, eine circumstantia peccati und daher
dem Siegel unterworfen, von besonderen Umständen abgesehen, doch
in Wirklichkeit zu belanglos ist, als dass er nicht geoffenbart werden
könnte. Die Formel freilich: „Ich weiß aus der Beichte, dass Titus
heute einen Fall that“, ist als ärgerniserregend, anstoßgebend immer
zu vermeiden. Weniger verfänglich, aber noch immer verfänglich
genug wäre der Ausdruck: „Mir ist der Fall des Titus im Beicht-
stuhle mitgetheilt worden.“ Große Vorsicht ist nöthig, wenn die
Beichtkinder mit schlimmen Mittheilungen herausrücken, namentlich
Sünden dritter Personen mit Recht oder Unrecht denuncieren. Stehen

diese Sünden in irgend einer, wenngleich lösen Beziehung zu den Sünden des Pönitenten, so werden sie mitversiegelt. Im Zweifel wird diese Beziehung vorausgesetzt, sigillum semper est in possessione. Stehen sie in gar keiner Beziehung zu den Sünden des Pönitenten, beziehungsweise zum Gegenstande der Anklage oder Absolution, so werden sie nicht mitversiegelt, und es liegt der Fall einer denuntiatio oder diffamatio vor, freilich in qualifizierter Weise, geschehen in actu sacramentali und daher nach Umständen behaftet mit dem Charakter eines sacrilegium. Wenn jemand beichtet: „Ich habe mit meiner Schwester gesündigt“, so ist klar, dass hier die Sünde der Schwester als eingeschlossen in der Sünde des Confitenten dem Siegel zugehört. Wenn mir aber jemand ohne Beziehung auf sein Bekenntnis sagt: „Denken Sie sich, Hochwürden, meine Schwester hat auch eine Liebschaft angefangen“, so fällt diese Mittheilung nicht dem Siegel zu und es liegt der Fall einer qualifizierten denuntiatio vor. Würde er aber sagen: „Ich bin über den Fall meiner Schwester furchtbar zornig geworden“, so ist die Beziehung der schwesterlichen Sünde zur eigenen hergestellt, und beide müssen hinter Schloss und Riegel des Siegels gehalten werden. Ahnlich ist zu urtheilen über Klagen, welche Arme, Kranken wider ihre Umgebung, Eheleute gegen einander, Kinder gegen Eltern, Eltern gegen Kinder u. s. w. vorbringen. Man entgegne nicht, dass man solche Angebereien nicht dulden dürfe, dass es dem Beichtvater (vide S. Alph. Lib. VI. n. 491.) bei Androhung der Strafe der Suspension verboten sei, nach dem Namen des complex zu fragen u. s. w. Wir wissen das sehr wohl, wir wissen aber auch, wie gar manches Ungehörige den Beichtkindern über die Lippen kommt, bevor noch der Beichtvater daran denkt, ihnen den Mund zu schließen. Manches kommt zum Vorschein, von dem man ja im Vorhinein nicht weiß, ob es zur Sache gehört oder nicht. Manche Fragen werden vom Beichtvater ungeschickt gestellt, manche von den Pönitenten falsch aufgefasst, z. B. mit welcher Person ist die Sünde geschehen? Da nennt der Pönitent den Namen, statt den Stand des complex. Manche Personen fühlen das Bedürfnis, ihr Herz, wie sie sagen, vor dem Beichtvater auszuschütten, sich einmal auszuulagen. Es ist bekannt, wie schwer es bei manchen Personen gelingt, die Schleusen der Veredsamkeit, den Strom ihrer Herzensergießungen einzudämmen, den Kern aus der vielfachen Hülle herauszuschälen.

Soll man also den Pönitenten auf das Ungehörige seiner denuntiatio aufmerksam machen, eventuell auf das Schwersündhafte seines Beginnens, da er den Act eines Sacramentes so missbräuchlich anwendet? Manche Personen, z. B. devoutiae, werden von einer bösen Absicht nicht freizusprechen sein, bei noch mehreren vielleicht wird eine böse Absicht geradezu ausgeschlossen sein. Gut wird es auf alle Fälle sein, wenn der Beichtvater manchmal den Redefluss mit der Mahnung unterbricht: „Beichten Sie Ihre Sünden und nicht

die Sünden Anderer". Die subjective malitia einer böswilligen diffamatio oder detractio (adhuc sacrilega) wird wohl den meisten nicht ins Bewusstsein treten. Abgesehen davon, dass es Pönitenten gibt, die Sünden dritter Personen aus Unwissenheit oder Einfalt einmengen, die dies aus missverstandener Genauigkeit im Bekenntnisse thun zu müssen meinen, die froh sind, wenn sie gewisse Anliegen an den Mann bringen, kann es Fälle geben, wo ein Pönitent subjectiv sogar sich für verpflichtet hält, dem Beichtvater eine denuntiatio zu machen. Hören wir über diesen zarten Punkt eine gewiegte Autorität, Suarez, Tom. XVII. disp. 34.: *Revelare peccatum proximi in particulari et cum ejus infamia, etiam in confessione, ex suo genere est peccatum mortale, si fiat sine rationabili causa, quia infamare proximum extra confessionem est peccatum grave, ergo etiam in confessione. Sed revelare ex legitima causa tunc nullum est peccatum, id enim licitum est extra confessionem, ergo multo magis in confessione, quia hoc est tantum detractio materialis.*

Aus dem Gesagten ergibt sich, dass dem Beichtvater oft Sünden Anderer geoffenbart werden in der nicht verkenbaren oder ausdrücklichen Absicht, dass der Beichtvater davon Kenntnis zur Benehmungswissenschaft erhalte, dass er zur Correction schreite u. s. w. Herrscht über diese Absicht kein Zweifel, so wäre die Offenbarung solcher Sünden, weil sie nicht in ordine ad confessionem mitgetheilt wurden, kein Siegelbruch. Notandum, schreibt indes der heilige Alfons — Lib. VI. n. 637, *quod adhuc in dubio, an aliquid sit dictum a poenitente in ordine ad confessionem, confessarius teneatur in sigillum. Ratio, quia alias redderetur odiosa confessio, dum alioquin plura peccata revera in confessione audita ob defectum memoriae et hallucinationem confessarii possent impune manifestari.* Es wäre noch zu erwähnen, dass durch die Beicht einem Dritten gegenüber die Siegelpflicht nicht erwächst. Die Siegelpflicht betrifft nur den jeweiligen Pönitenten und dritte Personen nur dann, wenn ihre Sünden aliunde sacramentaliter bekannt sind. Würde auch dritten Personen gegenüber das Siegel cauisiert werden, so wäre nicht einzusehen, wie der Pönitent dem Beichtvater die Erlaubnis ertheilen könnte, von der Mittheilung der Sünde eines Dritten Gebrauch zu machen, noch wie der Beichtvater eine solche Erlaubnis acceptieren könnte. Denn weder er noch der Pönitent kann über das Recht eines Dritten verfügen. S. Alph. n. 641.: *Ratio, quia complex ex confessione alterius complicis nullum jus acquirit ad sigillum sacramentale: hoc enim sigillum institutum est tantum in favorem poenitentium, unde sequitur naturam aliorum sacramentorum, in quibus ius secreti aquiritur illi soli, qui illud committit. Et ideo sicut solus poenitens sigillum ponere potest, ita ipse solus potest auferre.* Also nur der jeweilige Pönitent (nicht andere Personen, deren Sünden mit Recht oder Unrecht aufgedeckt werden

— es müssten denn diese Sünden dem Beichtvater eben auch aus der sacramentalen Beicht dieser „anderen Personen“ bekannt sein) ist im Besitze des Siegels; nur er hat das Recht, seine eigenen Sünden, wie die Sünden anderer Personen, die namhaft gemacht werden, zu versiegeln oder zu entsiegeln.

II.

Der Leser wird aus dem Gesagten die Ueberzeugung gewonnen haben, dass nicht jede Offenbarung, welche aus der Beicht geschöpft ist, ipso facto schon das crimen laesae majestatis sigilli einschließe, weil eben nicht jede Gröffnung des Beichtkindes zum Siegelbereich gehört. Wir glauben, damit nichts Neues gesagt zu haben, sondern verweisen noch einmal auf die Autorität des Suarez, welcher tom. XVII. disp. 34. also sich vernehmen lässt: Confessarius eodem sigillo tenetur servare secretum circa peccatum complicis, quo circa personam poenitentis; omnia enim quae sunt necessaria ad integrum confessionem faciendam, cadunt sub sigillum. Aliud est, si poenitens narraret aliena peccata non ut pertinentia ad suam confessionem, nec ut peccata complicis: cum enim non essent pars confessionis, non essent materia sigilli. Nur was der Pönitent als wirklich oder vermeintlich zur Beicht gehörig unterbreitet, wird versiegelt, was zur Beichte in keiner wie immer gearteten Beziehung steht, wird nicht versiegelt. Von solchen Dingen könnte also der Confessarius Mittheilung machen — ohne Siegelbruch. Eine Beschränkung ist noch anzufügen. Würde eine derartige Aufdeckung einer an sich noch so indifferenten Sache nicht möglich sein, ohne eine Sünde des Pönitenten selbst zu verrathen, so wäre die Aufdeckung ein wahrer Siegelbruch. Denn auch die Erlaubnis des Pönitenten, von derartigen Mittheilungen Gebrauch zu machen, vorausgesetzt, muss, wenn nicht das Gegentheil feststeht, angenommen werden, dass der Pönitent auf sein absolutes Recht der Geheimhaltung seiner Sünden nicht verzichtet. Sonst aber ist nicht einzusehen, warum der Beichtvater in Offenbarung eines Sachverhaltes, der nicht materia sigilli ist, eines Siegelbruches sich schuldig mache, auch wenn die Offenbarung geschieht ohne den Willen, ja gegen den Willen des Pönitenten. Man entgegne nicht, dass der Beichtvater alles vermeiden müsse, wodurch die Beicht dem Pönitenten oder dritten Person odios werde. Das ist wieder eine ganz andere Frage, hier handelt es sich einfach um die Frage, ob Siegelbruch oder nicht. Nicht jedes gravamen, welches der Beichtvater dem oder den Pönitenten bereitet, ist ein Siegelbruch. Der Beichtvater kann dem Beichtkinde sehr lästig fallen und so die Beicht verhasst machen, z. B. wenn er sich zum Beichthören nicht verstehen will, wenn er keine Freude zeigt zum Beichthören, wenn er die Beichtkinder hart anlässt, sie mit tausend Fragen vexiert, mit großen Bußen peinigt u. s. w., aber in diesen Dingen liegt doch keine Siegelverlezung vor. Dasselbe gilt,

speculativ gesprochen, auch von der Offenbarung der nicht zum Beichtinhalt gehörigen Dinge — ein Siegelbruch liegt darin wohl nicht. Wir sagen: speculativ gesprochen; denn wir geben zu, dass für die Praxis diese Erörterungen ziemlich belanglos sind, weswegen wir auch scharfe Unterscheidungen über die Frage, ob etwas zur materia sigilli gehöre oder nicht, bei den Autoren gewöhnlich vermissen. Aber die Frage hat doch ein großes wissenschaftliches Interesse und könnte in einem Falle auch für die Praxis von Bedeutung sein. Ante factum muss der Beichtvater immer dem Tertiorismus huldigen, im Zweifel hat man nicht den Probabilismus anzurufen, sondern sich für das Siegel zu entscheiden, und hat auch der Beichtvater dies seinem priesterlichen Beichtkinde gegenüber einzuschärfen. Post factum aber wäre ein Priester, der in der fraglichen Angelegenheit eine Indiscretion begangen, nicht sogleich als fractior sigilli zu behandeln, insonderheit, wenn es sich etwa um den Eintritt einer particularrechtlich verhängten Censur oder Reservation oder Anzeigepflicht u. s. w. handelte. Factum non praesumitur, sed probari debet.

Niemand erschrecke über die vorgetragene Lehre, als ob sie einem verderblichen Laxismus Vorschub leisten würde; denn es wird eben von dem Beichtpriester viel mehr verlangt, als dass er nur kein Siegelbrecher sei. Man vergesse nicht, dass es außer der Siegelpflicht noch die Pflicht gibt, das secretum naturale zu halten, welches im Allgemeinen sub gravi verpflichtet. Dieses secretum naturale wird in den bezeichneten Fällen oft in sein Recht eintreten und dem Priester den Mund schließen. Hier wird das secretum naturale wegen der Verbindung mit einer heiligen Handlung noch mehr verpflichtend, es wird zum secretum quasi sacramentale, quod versatur circa res cum instituenda confessione cohaerentes, quae tamen materia confessionis formaliter non evaserunt. (Lehmkuhl, theol. mor. I. n. 1199.) Dieses secretum ist meistens hier noch anderweitig qualifiziert als Amtsgeheimnis, als secretum commissum, ja promissum infolge eines zwischen dem Beichtvater und Beichtkinde anzunehmenden, stillschweigenden Vertrages.

Es könnte also der Beichtvater nach Umständen sich eines schweren Vertrauensbruches gegen den Pönitenten schuldig machen. Wir stehen auch gar nicht an zu behaupten, dass ein solcher Vertrauensbruch nach Umständen eine viel schwerere Sünde wäre, als selbst die violatio sigilli in einer an sich leichten Sache, wenn z. B. der Beichtvater eine lässliche Sünde des Pönitenten aufdecken würde.

Der Beichtvater hat ferner die schwer verbindliche Pflicht, Alles zu beseitigen, was immer das Beichtinstitut odios machen könnte. Dies liegt offenbar in der Absicht seines göttlichen Stifters. Diese Pflicht hat der Beichtvater nicht bloß dem Pönitenten, sondern auch dritten Personen gegenüber. Wohl haben wir gesehen, dass eine Siegelpflicht aus der Beicht dritten Personen gegenüber per se nicht erwächst (die Sünden dritter Personen fallen unter das Siegel nur,

insofern sie mit den Sünden des Böneniten quasi unam materiam ausmachen), daraus folgt aber nicht, dass der Beichtvater diesen Personen gegenüber keinen Pflichtenkreis habe. Es ist von einer solchen Bekanntmachung oft das grösste Aergerniß zu besorgen. Bekannt ist, wie die Leute oft der Meinung sind, dass alles im Beichtstuhle Verhandelte sub sigillo stehe. Es würden die Leute infolge solcher Indiscretion vom schweren Verdachte befallen werden: es würde auch sonst mit dem Beichtsiegel leichtfertig umgesprungen. Es ist jedem Beichtvater bekannt, wie der Priester nur zu oft reinen Mund halten muss über Dinge, die er ganz gut extra confessionem weiß — aus Furcht, die Leute könnten ihn des Siegelbruches verdächtigen. Einen solchen Verdacht, auch nur den Schein eines solchen Verbrechens darf der Priester auf sich nicht ruhen lassen. Nur allzu geneigt sind die Leute, wenn sie einen Priester indiscret reden hören, ihn der Siegelverlezung zu verdächtigen. Vernehmen wir den heiligen Thomas, Suppl. qu. XI. art. 2.: Respondeo dicendum, quod sigillum confessionis directe non se extendit, nisi ad illa, de quibus est sacramentalis confessio, sed indirecte id, quod non cadit sub sacramentali confessione, etiam ad sigillum confessionis pertinet, sicut illa, per quae posset peccator vel peccatum deprehendi. Nihilominus tamen alia summo studio sunt celanda, tum propter scandalum, tum propter pronitatem, quae ex consuetudine accidere posset.

Der Beichtstuhl ist kein Ort für Klatschsucht, Angebereien und Denuntiationen, es ist der Ort, wo der Beichtvater über den Böneniten zu Gericht sitzt, nicht aber der Bönenit zu Gerichte sitzt über die Sünden Anderer und sich zum Richter aufwerfen will. Die Gläubigen betrachten den Beichtstuhl mit einer Art heiliger Scheu, locus iste sanctus est. Es möge also alles der Heiligkeit des Sacramentes Abträgliche entfernt werden. Der Priester wird allen Credit verlieren, wenn er in den Ruf käme, für Zwischenträgereien an diesem heiligen Orte empfänglich zu sein in einer Angelegenheit, wo Alles auf das Vertrauen hinauskommt.

Auch wenn der Bönenit die ausdrückliche Erlaubnis gibt oder wünscht, dass von einer Mittheilung Gebrauch gemacht werden könne, muss der Beichtvater mit aller Klugheit und Umsicht überlegen, ob und in welcher Weise er davon Gebrauch machen solle. Vier Bedingungen sind hier zu erfüllen, damit erlaubterweise ein Gebrauch gemacht werden kann: 1. Es darf der Beichtvater nicht seinen eigenen Ruf in Gefahr bringen. 2. Es darf keine Unehre auf das Bußsacrament zurückfallen. 3. Er muss den Ruf des Denuntianten schonen und jede ungerechte Beschwerde von ihm fernhalten. 4. Er muss den Ruf des Denuncierten schonen, und es darf die etwaige Correction nicht in odium sacramenti ausschlagen. Vernehmen wir hierüber Suarez, disp. 34.: Per se loquendo ac secluso scandalo servatisque circumstantiis, quas prudentia requirit, licitum est

confessario uti notitia confessionis de licentia poenitentis ad complicem corrigendum vel ad impediendum eius delictum in bonum aliorum. Probatur 1. quia ista actio non est mala, nec prohibita; non est contra sigillum, ut patet, nec contra reverentiam huic sacramento debitam, nec ista licentia est injusta, cum sit in bonum proximi. 2. Notitia confessionis, licet sit altioris ordinis, potest tamen ordinari ad bonum inferioris ordinis, seu ad fraternam correctionem. Magnam tamen hac in re prudentiam servet confessarius, non interrogando, non se ingerendo, non se offrendo, plus quam par est, ad complicis correctionem.

Die Theologen stellen demnach als Regel auf, es solle der Beichtvater im Allgemeinen sich für eine Correction auf diesem Wege nicht sehr willfährig zeigen; er bedeute den Beichtkindern, dass er die Beicht zu gebrauchen im Allgemeinen nicht in der Lage sei, wie sie ja selbst wüssten, dürfe er nichts aus der Beicht reden, sie sollten ihm allenfalls den Sachverhalt extra confessionem mittheilen. Er überlege, ob überhaupt eine Correction möglich, ob sie nützlich und zweckmäßig sei, ob nicht eine andere Person mehr dazu geeignet sei, er dringe allenfalls auf Anzeige bei den in erster Linie zur Correction berufenen Personen. Er muss sich immer gegenwärtig halten, ob nicht der anzuhoffende Nutzen weit von dem Schaden in Schatten gestellt werde, den das Sacrament allenfalls erleidet. Indessen ist diese Regel so fest nicht, dass nicht auch Ausnahmen zulässig wären. So verschrien das Wort „Denuntiation“ ist, ist nicht zu leugnen, dass nach Sachverhalt diese wie berechtigt, so pflichtgemäß erscheinen kann. Es gibt Fälle genug, in denen der Beichtvater den Beichtkindern eine Denuntiation aufzutragen muss, es kann auch Fälle geben, in denen er eine solche anzunehmen für gut findet. Es kann, wie schon oben bemerkt wurde, Fälle geben, in denen der Pönitent „ein Anbringens“ an den Beichtvater hat, sich subjectiv für verpflichtet hält, eine Anzeige intra confessionem zu machen. Es kann Fälle geben, in denenemand diesen Weg wählt, weil ihm sonst keiner zu Gebote steht, um unbemerkt, ohne Aufsehen oder Gerede zu verursachen, dem Seelsorger wichtige Mittheilungen zu machen.

Wenn also der Priester auf diesem Wege, non per modum confessionis, sed per modum denuntiationis intra confessionem, Mittheilung erhielte von sehr wichtigen Dingen, z. B. von einem Staatsgeheimnisse, das den Pönitenten selbst nicht betrifft, von einem geschehenen oder bevorstehenden Morde, an dem der Pönitent keinen Anteil hat, von einem Anschlage auf seine Person, von einem bevorstehenden feindlichen Ueberfalle, womit der Pönitent nichts zu thun hat, von einer in der Gemeinde beginnenden Abfallsbewegung, womit der Pönitent nichts zu schaffen hat u. s. w., so mag er zu sehen, wie er unter Beobachtung der nöthigen Klugheitsmaßregeln davon Gebrauch mache.

Wenn gesagt wird, dass dadurch immerhin ein odium sacramenti den Betroffenen bereitet werde, so ist zu erwidern, dass Christus der Herr in der Einsetzung des Bußinstitutes nicht jedwedes odium beseitigen wollte, sondern nur jedes odium injustum, wodurch die Pönitenten mit Recht vom Sacramente ferngehalten würden — mit Recht, nicht aus einem eingebildeten Unrecht. Treffend bemerkt hierüber der heilige Alfons n. 641.: Nec obstat dicere, quod confessio sic redderetur aliis odiosa: nam revera id tantum reddit odiosam confessionem, quod poenitentes a confessione retrahit, et hoc quidem odium est omnino vitandum ex huius sacramenti institutione, non autem quodcumque odium, quod alii irrationabiliter sumerent ex confessione poenitentis. Das Beichtinstitut ist seiner Natur nach immer odios und wird es bleiben bis zum Ende der Welt, und je gewissenhafter der Beichtvater ist, desto mehr wird er manchen Pönitenten beschwerlich fallen — sed hoc gravamen justum est — non injustum — sie müssen es sich gefallen lassen. Also: alle gravamina lassen sich hier nie vollständig vermeiden.

III.

Nun lehren wir zu unserem Prudentius zurück, um ihn von seinen Ängsten, in denen wir ihn verlassen haben, zu befreien, zugleich aber auch werden wir Veranlassung genug haben, ihm einige Lehren über pastoralfluges Benehmen zu ertheilen. Von einem Siegelbruche kann bei ihm wohl keine Rede sein, darüber mag er ruhig schlafen. Vieles von dem, worüber die Chefrau sich beklagt, möchte ihm ja aus eigener Erfahrung bekannt sein — fiel also nicht unter das Beichtgeheimnis. Hat die Chefrau ihre Klagen (was übrigens von vornherein unwahrscheinlich ist) ohne Beziehung auf den Beichtinhalt vorgebracht, so waren sie nicht materia sigilli. Und wäre keines von beiden der Fall gewesen, so wurde ja das Siegel von der dazu berechtigten Person vorschriftsmäig gelöst, und dem Confessarius Einblick gegeben in die versiegelten Materien — non solum ut Deo, sed etiam ut homini. Die Gröffnung des Siegels erfolgte zu einem an sich guten Zwecke, und konnte daher per se in erlaubter Weise — ohne Sünde — davon Gebrauch gemacht werden.

Aber nicht zufrieden sein können wir mit der Art und Weise, in welcher sich Prudentius seiner Aufgabe unterzog. Dass er daran dachte, den Weinhold in Correction zu nehmen, wollen wir ihm zum Verdienst anrechnen, sie konnte ihm wie berechtigt, so pflichtgemäß erscheinen. Vor allem hätten wir gern gesehen, dass er sich über den Sachverhalt, wenn er ihn nicht aus eigener Erfahrung kannte, besser unterrichtet hätte. Sonst kann ihm auch ein „Hereinfall“ begegnen und er dem Gelächter preisgegeben werden, dass er leichtgläubig sei und jeder Angeberei Glauben schenke. Es ist bekannt, wie Chefrauen öfters die Fehler ihrer Männer übertreiben. Weiter müsste Prudentius

überlegen, ob eine Correction angezeigt sei, und wie sie mit Nutzen angebracht werden könne. Er hätte sich sagen sollen, dass der herrlichste Tugendact zum Fehler wird, wenn ihm die Klugheit nicht zur Seite steht. Quidquid agis, prudenter agas et respice finem. — Exemplar multarum rerum est conclusio haec, ut cum prudentia fiant, etiamsi possent de se juste fieri. Concorda huic Apostolum dicentem: Omnia mihi licent, sed non omnia expediant. Omnia mihi licent, sed non omnia aedificant. Ex conclusione ergo hac trahe, quod bona actio, vel passio non est bona, nisi cum debita prudentia fiat. (Glossa zum heiligen Thomas. Suppl. q. 11 art. 4.)

Müsste denn Prudentius gleich oder bald nach der Beicht der Ehefrau zur Correction vorgehen und so den Verdacht des Weinhold hervorrufen, dass ihm die Frau die Mittheilung in der Beicht gemacht habe? Müsste nicht Prudentius auch den Ruf und guten Namen seiner Beichtkinder schonen? Weiß er nicht, dass zur Vornahme einer Correction Zeit, Ort und Umstände abzuwarten sind? Zumal es sich hier um einen schwierigen Patienten handelt, um einen Gewohnheitssünder, um einen gleichgültigen Christen, und solchen Leuten ist oft schwer beizukommen. Er hätte warten sollen, bis eine passende Gelegenheit, z. B. ein Spaziergang, ein Krankenbesuch, die Vornahme der Pfarrvisitation u. s. w. ihn in das Haus geführt hätte, damit kein unnützes Gerede über den plötzlichen Besuch bei Weinhold entstehen könnte und so die Frucht der Correction im voraus sehr fraglich würde. Und dann mit der Thür ins Haus fallen! Sagen nicht die Homiletten, dass man das Exordium einer Predigt sorgfältig ausarbeiten müsse, um die Zuhörer für das Kommende geneigt und empfänglich zu machen? Wenn er auch vom Salz, dieser apostolischen Würze, Anwendung mache, so wollen wir ihm es nicht verdenken, nur möge er damit haushalten und nicht zu freigiebig sein. Salz macht die Speisen schmackhaft, aber zu viel Salz macht sie ungenießbar. Der heilige Bernard preist den Herrn, weil er in die Seelenwunden als barmherziger Samaritan Öl und Wein gegossen habe, aber mehr linderndes Öl als scharfen Wein.

Vollends aber verdient Prudentius sehr scharfen Tadel, weil er in seiner Unklugheit sich soweit vergessen hat, dem Weinhold auch die eheliche Untreue vorzuwerfen. Er hätte schon in confessionali die Frau belehren sollen, dass sie einen so schweren Verdacht gegen ihren Mann ohne zureichende Gründe nicht ohne Sünde hegen dürfe. Die Anklage selbst, „er nehme es mit der ehelichen Treue nicht sehr genau“, ist viel zu vag, um einen so schwerwiegenden Vorwurf gegen ihn erheben zu können. Wenn auch Leute vom Schlage des Weinhold sich leicht zu solch enormen Sünden fortreißen lassen, so darf doch in einer so delicaten Sache, wovor auch manche sonst verkommenen Männer Abscheu haben, der Vorwurf oder die Verdächtigung nicht so leichter Hand als wahr angenommen werden.

Mit diesen Gedanken nehmen wir Abschied von unserem Prudentius und können uns der Ansicht nicht entzüglich, es wäre besser gewesen, wenn der seelsorgliche Streifzug unseres Freundes unterblieben wäre, als dass er einen so fläglichen Verlauf genommen hat. Für ihn wäre auch die Befolgung des Axioms der Scholastiker der bessere Theil gewesen:

Confessarium nunquam silentii, saepe sermonis poenitebit. Iais erzählt in seinen Bemerkungen zur Seelsorge S. 216: Ein junger Priester wurde in examine pro cura gefragt, was er nach angehörter Beicht thun soll. „Losprechen, wie ich kann“, antwortete er. „Was noch?“ versetzte der Examinator. „Für das Beichtkind beten“, sagte der Geistliche. „Was noch?“ wurde er das drittemal gefragt. — Als er nichts mehr darauf zu antworten wusste, sagte der Examinator mit einem besonderen Nachdruck: „Schweigen, merfen Sie sich dieses, schweigen sollen Sie!“

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Ersatzpflicht.**) Anastasia, Ladengehilfin bei ihrer Schwester Lucia, nimmt Virtualien zum Kauf an, welche die Verkäuferin, Verwalterin eines fremden Gutes, sich angeeignet hat theils als Ersparnis dessen, was sie zu ihrem eigenen Haushaltsbedarf hätte nehmen können, theils als Schadloshaltung bezüglich des Lohnes, den sie für zu gering hält. Anastasia nimmt die Sachen zum Kaufe an, theils um die Verkäuferin nicht in Gegenwart Anderer bloßzustellen, theils weil Lucia ihr gesagt hat, sie dürfe das ruhig thun, da die Verantwortung für die Wahrheit jener Behauptung die in Frage stehende Verkäuferin selber trage.

Ist diese Handlungsweise in Ordnung, oder besteht bezüglich der Schädigung der fremden Herrschaft eine Ersatzpflicht und in welcher Reihenfolge?

Antwort: 1. Die Verwalterin kann nicht als berechtigt angesehen werden, eigenmächtig sich etwas über den vereinbarten Lohn unter dem Titel der „Schadloshaltung“ anzueignen. Um das erlauben zu können, müsste es feststehen, dass die betreffende Person zu einem ungerecht niedrigen Lohn sei gezwungen worden. Das ist in unserem Falle gar nicht vorauszusezzen. — Olimpfischer darf wohl der Grund der Ersparnis beurtheilt werden, wenn in Wirklichkeit die Sachen, welche beim gewöhnlichen Haushalte in ähnlichen Verhältnissen verbraucht zu werden pflegen, nicht verbraucht, sondern durch andere, billigere ersetzt wurden.

2. Der Ankauf seitens der Anastasia oder Lucia bezieht sich mindestens auf Sachen, die in sehr zweifelhafter Weise Eigenthum der Verkäuferin sind; dass ein großer Theil der angebotenen Ware fremde, also gestohlene Sachen sind, ist wohl moralisch gewiss. Mit-